



Beschlussfassungs-Protokoll

über die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der

Bergbahnen Malbun AG

Datum: 26. Oktober 2023 um 19.00 Uhr
Ort: Vaduzer Saal
Dauer: 19.20 – 21.00 Uhr
Vorsitzender: VR-Präsident Heinz Vogt
Protokollführerin: Christine Lohner
Stimmenzähler: Bruno Vogelsang, Günther Ospelt, Michael Ospelt

1. Begrüssung und Feststellung der Präsenz und der Beschlussfähigkeit

Heinz Vogt begrüsst alle anwesenden Aktionäre, Regierungschef Stellvertreterin Sabine Monauni als Vertreterin des Landes Liechtenstein, alle Medienvertreter und alle Gäste.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Generalversammlung fest. Von 33'715'991 absoluten Aktienstimmen sind 27'296'324 (80.96%) stimmenmässig vertreten.

Die Präsenz und Beschlussfähigkeit sind somit gegeben.

2. Wahl der Stimmenzähler und Protokollführung

Als Protokollführerin und Stimmenzähler schlägt die Vorsitzende folgende Personen vor:

- Christine Lohner (Protokollführerin)
- Bruno Vogelsang
- Günther Ospelt
- Michael Ospelt

Dieser Vorschlag wird von den Anwesenden einstimmig angenommen.



Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass die Verwaltungsratskandidaten offen oder geheim gewählt werden können. Er weist darauf hin, dass wenn jemand eine geheime Wahl wünscht, dies vor dem Traktandum der Wahlen mitzuteilen ist.

3. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Oktober 2022

Das Protokoll war auf der Homepage der Bergbahnen veröffentlicht.

Es werden keine Fragen zum Protokoll gestellt und es wird von den Aktionären einstimmig genehmigt.

4. Bericht des Präsidenten und der Geschäftsleitung; Genehmigung

Der Präsident berichtet über ein Jahr der Sanierung und der Herausforderungen sowie dem befürchteten Strommangel, welcher vom Schneemangel abgelöst/übertrifft wurde.

Aus finanzieller Sicht war das Jahr von vielen Sondereffekten aus der Sanierung gezeichnet, welche nicht direkt aus der Jahresrechnung ersichtlich sind. Aufgrund der Sanierungsmassnahmen ergaben sich erhebliche Schuldenreduktionen und die Bergbahnen haben trotz allem erstmals seit langem wieder operativ eine schwarze Null schreiben können.

Die Bergbahnen Malbun sind derzeit im Aufbruch. Noch ist nicht alles sichtbar, die Umsetzung ist komplex. Die Verbesserung der Beschneigungssituation war der erste Schritt und ist derzeit im Gange. Diese sollte vor Saisonbeginn fertig erstellt sein und eine merkliche Verbesserung bringen.

In den kommenden 6 Jahren sind weitere Massnahmen in Planung oder bereits in Umsetzung. Somit werden diese Jahre weiterhin herausfordernd bleiben.

Der Vorsitzende erteilt in der Folge das Wort an die Geschäftsleitung Robert Büchel und Benjamin Eberle. Benjamin berichtet über den Betriebsverlauf in der Sommersaison 2022 und der Wintersaison 2022/23.

Der Sommerbetrieb konnte aufgrund der günstigen Wetterprognose zwei Tage vor dem geplanten Sommersaisonstart vom 18. Juni 2022, bereits an Fronleichnam aufgenommen werden. Die Saison endete am 16. Oktober 2022 mit einem Bilderbuchtag und mit einem der besten Tagesergebnisse der Sommersaison 2022.

Die Wintersaison 2022/23 konnte mit einem Vorsaison-Wochenende am 10./11. Dezember 2022 starten. Für die Skifahrer wurde die Schneefucht und für die Fussgänger und Rodler Sareis freigegeben worden. Am 17. Dezember 2022 wurde die offizielle Wintersaison eingeläutet. Es konnte neben der Schneefucht die Sesselbahn Täli und den malbi-park geöffnet werden. Sareis blieb weiterhin nur den Fussgängern und Rodlern vorbehalten.

Der Winter 2022/23 brachte einen schwierigen Winter mit sehr wenig Naturschnee und leider milden Temperaturen zu den Hauptferienzeiten. Dennoch gelang es dem Pistenteam mit viel Einsatz alle beschneiten Pisten während der gesamten Saison in einem sehr guten Zustand zu halten. Das bewahrte uns davor, den Betrieb für einige Tage komplett einstellen zu müssen, was anderen Skigebieten leider widerfahren ist.

Insgesamt konnten wir nur wenige Wochen als sehr gut bezeichnen. Fakt ist aber auch, dass wir ohne diese zweite Nachschneiphase den Skibetrieb bis Ende Saison nicht hätten aufrechterhalten können.

Infrastrukturprojekte:

Verwaltungsrat Silvio Wille berichtet über die im Gange stehende Optimierungsmassnahmen der Beschneigung.

Verwaltungsrat Patrik Beck berichtet über den geplanten Refit Sareis.



Verwaltungsrätin Nadine Vogelsang berichtet über die geplante PV-Anlage im Zusammenhang der Gebäudeplanungen Sareis und Täli.

Aus der Versammlung werden keine Fragen zu den Berichten des Präsidenten und der Geschäftsleitung sowie auch zu den Infrastrukturprojekten gestellt. Der Präsident bringt den Bericht zur Genehmigung.

Der Bericht wird einstimmig genehmigt.

Der ausführliche Geschäftsbericht liegt diesem Protokoll bei.

5. Jahresrechnung per 30.04.2023

Die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht ist statutenkonform zusammen mit dem Geschäftsbericht bei den Gemeinden Triesenberg und Vaduz aufgelegt worden. Es waren der Jahresrechnung auch ergänzende Ausführungen beigelegt. Alle Dokumente standen auf der Homepage der Bergbahnen Malbun AG zum Download zur Verfügung. Präsident Heinz Vogt präsentiert

Die Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Anhang zur Jahresrechnung werden noch von Heinz Vogt etwas ausführlicher erläutert und dann die Frage gestellt, ob die Ausführungen genügen oder ob bei den Anwesenden noch Fragen offen seien.

Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.

Die ausführliche Jahresrechnung ist im beigelegten Revisionsbericht enthalten.

6. Bericht der Revisionsstelle; Kenntnisnahme

Namens der AREVA Allgemeine Revisions- und Treuhand AG berichtet Revisor Ronny Frommelt kurz über die Prüfung der Jahresrechnung. Die Revision wurde in KW 37 durchgeführt.

Der ausführliche Bericht der Revisionsstelle liegt diesem Protokoll bei.

7. Genehmigung der Jahresrechnung per 30.04.2023 und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses

Der Präsident beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang) und unterbreitet der Generalversammlung den Vorschlag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung von CHF 2'221.30. Dabei schlägt der Verwaltungsrat vor die CHF 2'000.- für die gesetzlichen Reserven und die CHF 221.30 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Die Genehmigung der Jahresrechnung per 30.04.2023 und die Gewinnverwendung gemäss Vorschlag des Verwaltungsrates wird einstimmig zugestimmt.

8. Entlastung des Verwaltungsrates

Der Präsident beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung zu erteilen. Die Aktionäre stimmen diesem Antrag einstimmig zu.

JA Stimmen:	19'030'644 Aktienstimmen
NEIN Stimmen:	0 Aktienstimmen
Enthaltungen:	0 Aktienstimmen

9. Statutenänderungen

Verwaltungsratspräsident Heinz Vogt übergibt das Wort an Verwaltungsrat Alex Ospelt. Dieser schlägt vor nicht jeden Artikel, in welchem es eine Änderung gegeben hat, vorzutragen, da dies rein organisatorische Änderungen sind und die Statutenänderungen auf der Homepage heruntergeladen werden können. Er erläutert jeweils den Hintergrund zu den Änderungen in den folgenden Artikeln:

	Art. 6 – ALT	Art.6 – NEU
Generalversammlung	Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: - die Festsetzung und Änderung der Statuten - die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle - die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Festsetzung der Dividende - die Entlastung der Verwaltung - die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung - die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre - die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.	Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu: - die Festsetzung und Änderung der Statuten - die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates, des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle - die Genehmigung der Jahresrechnung, die Abnahme des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes und Festsetzung der Dividende - die Entlastung der Verwaltung - die Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung - die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre - die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

	Art. 7 – ALT	Art. 7 – NEU
Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung	Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem andern vom einberufenden Organ bezeichneten Orte statt.	Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem andern vom einberufenden Organ bezeichneten Orte statt.

Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung	Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.	Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten. Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
Verwendung elektronischer Mittel		Die Generalversammlung einschliesslich Beschlussfassung kann auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und ohne Ort der Versammlung mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

	Art. 8 – ALT	Art. 8 – NEU
Einberufung, Traktandenliste	Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden durch Zustellung an die Aktionäre oder durch einmalige Bekanntmachung in einem amtlichen Publikationsorgan. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanzen mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht für einen Antrag auf	Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden durch Zustellung an die Aktionäre oder durch einmalige Bekanntmachung auf www.bergbahnen.li. Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäftsbericht mit dem Revisionsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht für einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen

	Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.	und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.
--	---	--

	Art. 12 – ALT	Art. 12 – NEU
Verwaltungs- rat	Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letzteres in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Ein Verwaltungsrat, welcher als Vertreter einer Gemeinde Liechtensteins delegiert worden ist, vertritt ausschliesslich die Interessen der Gemeinde. Der Verwaltungsrat ist insbesondere verpflichtet: - die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen - die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen - die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass seine Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regel-	Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letzteres in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Ein Verwaltungsrat, welcher als Vertreter einer Gemeinde Liechtensteins delegiert worden ist, vertritt ausschliesslich die Interessen der Gemeinde. Der Verwaltungsrat ist insbesondere verpflichtet: - die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen - die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen - die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, dass seine Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regel-

	mässig geführt werden, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert. Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: - die Oberleitung; - die Finanzplanung und Finanzkontrolle; - die Ernennung bzw. Abberufung und Überwachung der Geschäftsleitung sowie - Erlass eines Organisationsreglements.	mässig geführt werden, dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert. Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: - die Oberleitung; - die Finanzplanung und Finanzkontrolle; - die Ernennung bzw. Abberufung und Überwachung der Geschäftsleitung sowie - Erlass eines Organisationsreglements. Kapitalerhöhung: Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die zur Durchführung einer Kapitalerhöhung aufgrund eines Kapitalerhebungsbeschlusses der Generalversammlung erforderlichen Beschlüsse, einschliesslich der erforderlichen Statutenänderungen, zu fassen.
--	--	--

	Art. 16 – ALT	Art. 16 – NEU
Verwaltungsratssitzung	Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal jährlich, auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.	Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal jährlich, auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Stellvertretung		Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates können sich an einer Sitzung durch ein anderes Mitglied oder durch im Handelsregister eingetragene Ersatzleute vertreten lassen. Die bezüglichen Vollmachten müssen für eine bestimmte Verwaltungsratssitzung erteilt sein und sind dem Protokoll beizufügen. Kein Mitglied kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
-----------------	--	---

	Art. 18 – ALT	Art. 18 – NEU
Revisionsstelle	Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 350 PGR umschriebenen Rechten und Pflichten eine qualifizierte natürliche oder juristische Person. Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat beantragt und den Vorschlag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung zu begutachten hat. Ohne Vorliegen eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht Beschluss fassen.	Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle, die mit den im Gesetz vorgeschriebenen Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

	Art. 19 – ALT	Art. 19 – NEU
Jahresrechnung	Die Bücher werden jeweils nach dem Ende der Wintersaison auf den 30. April eines Jahres abgeschlossen und die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Aktiven der Bilanz niedriger als im Gesetz vorgesehen zu bewerten, sofern sie es im Interesse der notwendig und zweckdienlich erachtet (Art. 204 PGR).	Die Bücher werden jeweils nach dem Ende der Wintersaison auf den 30. April eines Jahres abgeschlossen und die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt.

Er schlägt vor über alle Änderungen gesamthaft abzustimmen, sofern sich niemand dagegen ausspricht und fragt, ob es noch Fragen aus der Versammlung gibt. Diesem Antrag wird zugestimmt und die Abänderung der Artikel 6, 7, 8, 12, 16, 18 und 19 der Statuten wird einstimmig angenommen.

Abschliessend würdigt der Vizepräsident Dr. Martin Risch die grossen Verdienste des austretenden Verwaltungsrats Dr. Alex Ospelt, welche mit grossem Applaus bedacht werden.

10. Wahlen Verwaltungsrat

Die Mandate der beiden Verwaltungsräte Christoph Beck und Anton Real laufen aus. Die beiden Gemeindevertreter im Verwaltungsrat stellen sich für eine weitere Mandatsperiode von 4 Jahren (2023 - 2027) zur Verfügung und werden vom Präsidenten zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Anton Real kann aufgrund eines Auslandsaufenthaltes an der heutigen Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen.

Der Präsident beantragt, die beiden Verwaltungsräte in Globo und offen zu wählen. Dieser Antrag findet einhellige Zustimmung.

Christoph Beck und Anton Real werden von der Generalversammlung einstimmig für vier Jahre, das ist bis 2027, als Verwaltungsräte der Bergbahnen Malbun AG gewählt.

Die Wahlen ergeben folgende Resultate:

Anton Real	4 Jahre	einstimmig	bis 2027	Kollektivzeichnungsrecht zu zweien
Christoph Beck	4 Jahre	einstimmig	bis 2027	Kollektivzeichnungsrecht zu zweien

11. Wahl der Revisionsstelle

Die Wahl der Revisionsstelle muss jedes Jahr erfolgen, demzufolge stellt der Präsident im Namen des Verwaltungsrates den Antrag an die Generalversammlung, die AREVA Allgemeine Revisions- und Treuhand AG wiederum als Revisionsstelle der Bergbahnen Malbun AG zu bestellen.

Diesem Antrag wird einstimmig Folge geleistet.

12. Varia

Der Präsident übergibt das Wort an Frau Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni.

Diese bedankt sich zunächst im Namen der Regierung beim Verwaltungsrat, bei der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden der Bergbahnen Malbun AG für die im letzten Jahr geleistete Arbeit. Man



spüre, dass alle Mitarbeitenden der Bergbahnen das Wohl der Gäste sehr am Herzen liege. Dafür gebühre ihnen einen grossen Applaus.

Ein grosses Dankeschön gebühre auch den Aktionärinnen und Aktionären. Nicht zuletzt sei es dank derer Zustimmung zum Kapitalschnitt und der Beteiligung vieler Aktionäre an der Kapitalaufstockung im letzten Jahr gelungen, die Sanierung der Bergbahnen Malbun erfolgreich abzuschliessen. Die Bergbahnen stehen finanziell nun wieder auf einem soliden Fundament und der Grundstein für eine erfolgreiche Zukunft sei gesichert.

Die Umsetzung der notwendigen und geplanten Investitionen bei den Bergbahnen seien in vollem Gange. Als Beispiel wurde die Ertüchtigung und Erweiterung der Beschneigung genannt worden, welche bis zum Start der Wintersaison betriebsbereit sein müsste. Auch die weiteren Folgeprojekte aus der Sanierung befänden sich derzeit bei den verschiedenen Stellen in Arbeit. Dazu würden beispielsweise die Einführung von «touristischen und nicht-touristischen Gebieten» im Landesrichtplan und die Professionalisierung der Tourismusorganisation im Berggebiet gehören. Abschliessend meint Frau Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni, dass mit diesen Massnahmen der Rahmen für eine erfolgreiche Zukunft geschaffen werde.

Der Verwaltungsratspräsident bedankt sich bei Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni für die positiven Worte. Er bedankt sich ebenso bei den anwesenden Aktionären und Aktionärinnen für das entgegengebrachte Vertrauen sowie bei allen Sponsoren und Werbepartnern und lädt zum traditionellen Imbiss ein.

Er schliesst die ordentliche Generalversammlung um 21.00 Uhr.

Die Verwaltungsratspräsident:

Heinz Vogt

Die Protokollführerin:

Christine Lohner